

397/2016-5  
 Kennzeichen

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Furth bei Göttweig hat in seiner Sitzung vom 13.12.2016 folgende

## Richtlinie

über die Regelung der Tarife für die Nachmittagsbetreuung im Landeskindergarten Furth bei Göttweig

beschlossen.

### § 1

#### Kostenbeitrag

- (1) Für die Betreuungszeiten im Landeskindergarten Furth bei Göttweig nach 13:00 Uhr werden folgende Tarife inkl. Ust festgelegt:

Betreuungszeit	Tarif (inkl. Ust)
Bis 20 Stunden	€ 50,--
Bis 40 Stunden	€ 70,--
Bis 60 Stunden	€ 90,--
Mehr als 60 Stunden	€ 100,--

- (2) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben die zeitliche Inanspruchnahme für jeden einzelnen Wochentag bekannt zu geben. Zur Berechnung des monatlichen Kostenbeitrages wird der Monat mit 4 Wochen angenommen. Längere oder kürzere Monate ziehen keine Erhöhung oder Verringerung des monatlichen Kostenbeitrages nach sich. Schließstage des Kindergartens führen zu keiner Änderung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme, sowie des zu leistenden Kostenbeitrages.
- (3) Änderungen der angegebenen zeitlichen Inanspruchnahme sind mit 1. Dezember und mit 1. März zulässig. Bei längerer Nichteinhaltung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme (z. B. länger andauernde Krankheit oder längere Überschreitung der bekannt gegebenen zeitlichen Inanspruchnahme) kann der Kindergartenhalter auch außerhalb der vorgenannten Zeitpunkte den Kostenbeitrag an die tatsächliche zeitliche Inanspruchnahme anpassen.
- (4) Für die Kindergartenferien ist die zeitliche Inanspruchnahme spätestens bis 15. Februar bekannt zu geben, wobei die zeitliche Inanspruchnahme wöchentlich unterschiedlich bestimmt werden kann.

Parteienverkehrszeiten:	Mo	08:00	-	12:00	Bankverbindung	Raiffeisenbank Krems Bankstelle Furth IBAN: AT 48 3239 7000 0190 0083 BIC: RLNWATWWKRE UID NR. ATU 16281501	DVR: 0062898
	Di	08:00	-	12:00			
		16:00	-	19:00			
	Do	08:00	-	12:00			
	Fr	08:00	-	12:00			

In begründeten Fällen können Änderungen bis zum Beginn der Kindergartenferien berücksichtigt werden.

Den Zeitpunkt der Abrechnung und die Dauer des Abrechnungszeitraumes bestimmt der Kindergartenerhalter.

- (5) Von der Erziehungsberechtigten Person hat jedenfalls eine Einzugsermächtigung für den Kostenbeitrag zugunsten der Marktgemeinde Furth bei Göttweig einzurichten

## § 2

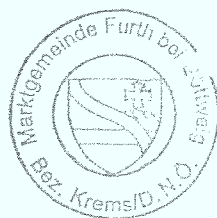
### Wertsicherung

- (1) Die Kostenbeiträge nach § 1 Abs. 1 und § 2 Abs. 2 ändern sich im Ausmaß des Index der Verbraucherpreise der Bundesanstalt Statistik Österreich, wobei Indexänderungen erst ab einer Erhöhung von mindestens 5 % zu berücksichtigen sind. Im Falle einer Änderung sind die Beitragssätze auf volle Euro aufzurunden

## § 3

### Übergangsbestimmung und Inkrafttreten

- (1) Vertragsverhältnisse zwischen der Marktgemeinde Furth bei Göttweig und erziehungsberechtigte Personen über die Teilnahme an der Nachmittagsbetreuung im Landeskindergarten Furth bei Göttweig, welche bereits vor dem 01. Jänner 2017 bestanden haben, sind von der Änderung der Tarife nach § 1 Abs. 1 bis zum Ende der Vertragslaufzeit am Ende des Kindergartenjahres 2016/2017 ausgenommen. Im Falle einer Vertragsänderung sind jedoch die Tarife nach § 1 Abs. 1 dieser Richtlinie ab dem Monatsersten, ab dem die Änderung wirksam wird, zu verrechnen.
- (2) Diese Richtlinie tritt mit 1. Jänner 2017 in Kraft.



Für den Gemeinderat  
Die Bürgermeisterin

  
Gudrun Berger